

GESCHÄFTSORDNUNG

KONGRESS 21. MÄRZ 2026

I. TAGUNGSPRÄSIDIUM UND MANDATSPRÜFUNG GEMÄSS ARTIKEL 61 UND 62 DER CSV-STATUTEN

1. Der Kongress wird geleitet vom Tagungspräsidium, das sich zusammensetzt aus einem Vorsitzenden, drei Mitgliedern und einem Sekretär.
2. Dem Vorsitzenden des Tagungspräsidiums obliegt die Leitung des Kongresses. Dem Sekretär obliegt die Schriftführung. Die anderen Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Vorsitzenden bei der Leitung des Kongresses und haben zur Aufgabe, die Abstimmungsergebnisse schriftlich festzuhalten.
3. Dem Vorsitzenden obliegt die Aufgabe, den Kongress so zu leiten, dass die Debatten sachlich verlaufen und Abweichungen von der Tagesordnung vermieden werden.
4. Die Prüfung der Mandate der Delegierten obliegt dem Nationalvorstand anhand aktualisierter Listen, die vom Generalsekretariat zur Verfügung gestellt werden (Art. 61).
5. Stimmberechtigt anlässlich des Kongresses sind die in Artikel 14 und 28 der CSV-Statuten aufgelisteten Delegierten.

II. DISKUSSION UND ABSTIMMUNG BEZÜGLICH DER TÄTIGKEITSBERICHTE

6. Wortmeldungen der Delegierten zu den Tätigkeitsberichten haben mittels Wortmeldeformulare mit Angabe des Tagesordnungspunkts und Kurzbeschreibung des Diskussionsbeitrages beim Tagungspräsidium zu erfolgen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort (Art. 63.2.).
7. Der Nationalvorstand kann auf den Inhalt einer Wortmeldung reagieren.
8. Beschlüsse werden gemäß Artikel 56.1. der Statuten gefasst.

III. WAHLEN DER MITGLIEDER DES NATIONALVORSTANDS UND DER PARTEIEXEKUTIVE, DER KASSENREVISOREN UND DER MITGLIEDER DER DISZIPLINARORGANE GEMÄß ARTIKEL 56. 2. DER CSV-STATUTEN

9. Die Wahlen werden von einer Wahlkommission geleitet, die vom Nationalvorstand vorgeschlagen wird, und welcher mindestens drei Mitglieder angehören.

10. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen.
11. Liegen bei Wahlen nur so viele Kandidaturen vor, wie es Posten zu besetzen gibt, so gelten die Kandidaten als gewählt.
12. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Im Falle von gemeinschaftlichen Kandidaturen für die doppelte und paritätische Besetzung der Posten des Parteipräsidenten und/oder des Generalsekretärs wählt jeder Stimmberechtigte mit einer Stimme gleichzeitig die beiden Kandidaten, die gemeinsam antreten. Der Stimmberechtigte kann keinem Kandidatenteam mehr als eine Stimme geben.
13. Ungültige oder weiße Stimmzettel zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
14. Gelten als gewählt die Kandidaten die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit ist der Jüngste gewählt.
15. Der Parteipräsident, der Generalsekretär, die beiden Vizepräsidenten und der Generalkassierer werden in jedem Fall durch geheime Wahl gewählt, auch wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.
16. Für die Wahl des Parteipräsidenten und des Generalsekretärs ist im ersten Wahlgang immer die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ungültige oder weiße Stimmzettel werden nicht für die Ermittlung der Mehrheit berücksichtigt.
17. Die in den Punkten 14, 15 und 16 vorgenannten Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung im Falle von gemeinschaftlichen Kandidaturen für die doppelte und paritätische Besetzung der Posten des Parteipräsidenten und/oder des Generalsekretärs.

IV. ALLGEMEINES

18. Die Redezeit ist auf ein Minimum zu beschränken und soll zwei Minuten nicht überschreiten (Art. 64).
19. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende des Tagungspräsidiums ihn zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung des Vorsitzenden ist dem Redner das Wort zu entziehen.
20. Vorliegende Geschäftsordnung beruht auf den CSV-Statuten vom 22. März 2025 und bleibt während der ganzen Dauer des Kongresses in Kraft. Des Weiteren gelten die jeweiligen Bestimmungen der CSV-Statuten.